

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **87/88 (1926)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Korrespondenz.

Von der Sektion Aargau der Schweizer. Vereinigung für Heimatschutz ist eine Aeusserung zu unserer Kritik des Weibezahlhauses in Aarau und der Reussbrücke in Mellingen eingelaufen. Wegen Rummangel sind wir genötigt, deren Veröffentlichung auf die nächste Nummer zu verschieben.

Literatur.

Wasmuths Monatshefte für Baukunst beginnen ihren neuen Jahrgang mit einem „Schweizerheft“, auf dessen Besprechung die „S. B. Z.“ mit Rücksicht auf ihre Leser verzichten muss. Um die Gentlemanliness Hegemanns zu charakterisieren, sei immerhin erwähnt, dass er nicht nur den Herausgeber der „S. B. Z.“ in nachgerade gewohnten Tönen anödet, sondern vielmehr noch seinen eigenen Mitarbeiter Dr. Jos. Gantner, den Herausgeber des „Werk“, zwölf Spalten lang mit Spott und Hohn überschüttet. Auch der Referent der „S. B. Z.“ hat seinerzeit zu Gantners Buch „Die Schweizer Stadt“ Verschiedenes einzuwenden gehabt; eine Herabwürdigung aber, wie es sie hier erfährt, hat es nicht verdient. — Hegemann dankt Herrn Arch. K. Hippenmeier in Zürich für die tatkräftige Hilfe bei der Zusammenstellung dieses Schweizer-Heftes; wir bedauern die Mitwirkung eines Schweizers an dieser (ehemals allerdings hochangesehenen) Zeitschrift, denn schon blosser Mitarbeit daran wirkt kompromittierend.

P. M.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.

Elemente der Graphostatik. Von Ing. Georg Dreyer, Gewerbestudienrat. Mit vielen Anwendungen auf Maschinenbau, Eisenhoch- und Brückenbau, sowie 318 Abb. Achte, vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig 1925. Verlag Max Jänecke. Preis geh. 5 M.

Neueste Methoden zur Statik der Rahmentragwerke. Von A. Strassner, Oberingenieur. Dritte, überarbeitete Auflage. Erster Band. Der durchlaufende Rahmen. Mit 170 Abb. Berlin 1925. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. 9 M., geb. M. 10,50.

Redaktion: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Protokoll der Delegierten-Versammlung

vom 5. Dezember 1925, um 9.30 Uhr, im Grossrat-Saal in Aarau.

(Schluss von Seite 26.)

Ing. J. Büchi stellt fest, dass der Antrag der Sektion Bern ein Minimum darstelle, das aber der Auffassung, dass die heutigen Zustände nicht recht befriedigend sind, zu wenig entspreche. Der Antrag des C-C, der das Resultat einer objektiven Untersuchung darstellt, geht daher etwas weiter als der Antrag der Sektion Bern.

Er hält es für logisch und erwünscht, dass der Satz betreffend der ungenügenden Bezahlung der höheren und höchsten technischen Beamten stehen bleibt. Ebenso sollte der Satz betreffend einer schriftlichen Ermächtigung für ausseramtliche Tätigkeit beibehalten werden, er betrachtet ihn als wesentlich und hat bisher keine Begründung gehört, warum dieser Satz weggelassen werden sollte.

Arch. Th. Nager empfindet es nicht als richtig, wenn der S. I. A. den Behörden Vorschriften machen will; diese werden sich hüten, eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die aufgeführten Misstände beziehen sich im übrigen meistens auf untere Beamte, für die die Beschlüsse des S. I. A. nicht verbindlich sind.

Ing. C. Jegher unterstützt den Antrag Ing. Walther, wonach nur der Schlusssatz von Absatz 3 gestrichen und im übrigen der Antrag des C-C gutgeheissen wird.

In Eventualabstimmung wird die von Ing. A. Walther (Zürich) vorgeschlagene Abänderung von Ziff. 3 gegenüber der ursprünglichen Fassung des C-C mit 40 gegen 2 Stimmen angenommen und in der Hauptabstimmung der so abgeänderte Antrag des C-C mit 37 gegen 8 Stimmen, die auf den Antrag der Sektion Bern fallen, angenommen.

Demnach hat die D-V beschlossen:

1. Es ist grundsätzlich Sache der Sektionen, nötigenfalls gegen allfällige Misstände in Kantonen oder Gemeinden aufzutreten.
2. Es liegt im Interesse einer grösseren Wirtschaftlichkeit des Arbeitens und damit der Technikerschaft selbst, wie auch der Öffentlichkeit, wenn die im Berichte des C-C erwähnten Grundsätze vermehrt zur Anwendung gelangen. Das C-C hat die Sektionen in allfälligen Schritten bei ihren lokalen und kantonalen Behörden nach vorgenommener Prüfung angemessen zu unterstützen, wenn dies gewünscht wird, dagegen erschiene es nicht richtig, wenn es solche Schritte von sich aus unternehmen würde.

3. Eine ausseramtliche Tätigkeit soll nur ausnahmsweise gestattet werden. Auf der andern Seite aber soll der S. I. A. ebenso eifrig alle Bestrebungen unterstützen, die dahin gehen, die ungenügende Bezahlung der höheren und höchsten technischen Beamten so zu verbessern, dass sie auf Nebenarbeiten zu Erwerbszwecken nur ganz ausnahmsweise angewiesen sind und dass in dieser Weise diese leistungsfähigen Beamten denjenigen Entgelt finden, den sie beanspruchen können.

Gemäss Antrag des C-C wird das Traktandum hiermit als erledigt betrachtet und abgeschrieben.

3. Antrag der Sektion Freiburg betr. Bauhandwerkerpfandrecht.

Präsident Andreae teilt mit, dass sich verschiedene Sektionen zu dem Traktandum bisher geäussert haben, wobei sie Eintreten auf den Antrag zum Teil befürworteten, zum Teil ablehnten. Das C-C hat bisher noch keine Stellung dazu genommen, weil es der Sektion Freiburg zuerst Gelegenheit geben wollte, den Antrag zu begründen.

Arch. L. Hertling verweist darauf, dass die gegenwärtige Auslegung von Art. 837, Abs. 3, unsern Beruf verschiedenen Risiken aussetzt. Durch eine Modifikation dieses Artikels sollte auch dem Architekten ermöglicht werden, seine Honorarforderung hypothekarisch zu sichern. Er sieht hierin eine Ungleichheit, die beseitigt werden sollte. Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, eine Revision des Z. G. herbeizuführen, dagegen sollte das C-C bereit sein, um bei einer zukünftigen Revision des Z. G. diejenige von Art. 837 begründen und im gegebenen Momente die Ansprüche des S. I. A. im Sinne seiner Anträge geltend machen zu können.

Arch. H. Verrey ist persönlich der Ansicht, dass das C-C die Angelegenheit verfolgen sollte. Es ist bekannt, dass das Handwerkerpfandrecht den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat. Er befürwortet die vorherige Einholung eines juristischen Gutachtens.

Präsident Andreae bemerkt, dass das C-C sich bereit erklären könnte, den Antrag in dieser Form entgegenzunehmen. Die Sektionen sollten in diesem Falle die Angelegenheit ihrerseits prüfen und binnen Jahresfrist dem C-C über ihren Standpunkt Bericht und Antrag stellen.

In der weitem Diskussion betonen Arch. Fatio, Arch. Boitel und Ing. v. Gugelberg den Wunsch, dass auch Ingenieure und Architekten die Vorteile des Handwerkerpfandrechts sollten geniessen können. Das C-C möge alle Vorbereitungen treffen, um im Falle einer Revision des Z. G. bereit zu sein.

Es wird ferner die Frage diskutiert, ob ein Rechtsgutachten eingeholt werden soll, oder ob man vorerst die Bedürfnisfrage abklären wolle. Nach eingehender Diskussion, an der sich die HH. Jegher, Ziegler und v. Gugelberg beteiligen, wird beschlossen, eine Rechtsbelehrung über die Aussichten eines allfälligen Vorgehens einzuholen und das Ergebnis den Sektionen mitzuteilen. Je nach dem Resultat soll die Angelegenheit dann weiter verfolgt werden.

4. Anträge der Sektion St. Gallen und Zürich betreffend Reduktion des Mitgliederbeitrages.

Präsident Andreae erinnert an den Antrag der Sektion St. Gallen anlässlich der letzten D-V, der dahin ging, den Mitgliederbeitrag auf 10 bis 12 Franken herabzusetzen.

Das C-C hat die Frage geprüft und ist zu dem Schlusse gekommen, dass ohne tiefgreifende Aenderungen in der Organisation unseres Vereins keine wesentlichen Einsparungen am Budget erzielt werden können. Die Herabsetzung des Mitgliederbeitrages ist deshalb nur möglich, wenn neue Einnahmen für den Verein geschaffen werden. Der Vorstand der Sektion Zürich hat in verdankenswerter Weise die Frage ebenfalls geprüft; er ist bezüglich Verminderung der Ausgaben zum gleichen Schluss wie das C-C gelangt und schlägt dafür Massnahmen zur Erhöhung der Einnahmen vor. Das C-C stimmt dem Vorschlag Zürich grundsätzlich zu. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden Mehreinnahmen bringen, dagegen darf nicht zu optimistisch gerechnet werden.

Der Sprechende verweist u. a. auf die Möglichkeit eines Rückganges des Normenverkaufs bei einer starken Preiserhöhung. Schliesslich sollte auch das Vereinsvermögen etwas geöffnet werden, da verschiedene Vereinsaufgaben gelegentlich finanzielle Anforderungen an den Verein stellen können. Das C-C beantragt deshalb, den Jahresbeitrag auf 15 Fr. anzusetzen.

Die HH. W. Luder, A. Ramseyer, A. Beuttner, B. Im Hof und E. Fatio unterstützen den Antrag des C-C, den Mitgliederbeitrag auf 15 Fr. festzusetzen.

Arch. E. Fatio und R. Suter, dieser letzte im Namen der Bürgerhaus-Kommission, sprechen sich gegen eine allfällige Erhöhung der Mitgliederpreise für die „Bürgerhaus“-Bände aus.

Ing. A. Walther verweist darauf, dass die Höhe des Mitgliederbeitrages eine grosse Rolle spielt, besonders bei den kleinen Sektionen. Der Vorschlag der Sektion Zürich basiert auf einer vorsichtigen Schätzung. Nach seiner Ansicht ist ein Abbau auf 15 Fr. zu gering und sollte eine Reduktion auf 13 Fr. vorgesehen werden.